

Ausschlussliste des Kulturamtes der Stadt Zwickau

Durch das Kulturamt der Stadt Zwickau werden insbesondere keine Zuwendungen gewährt für

- Orts- und Vereinsjubiläen, Festumzüge, Schloss-, Park-, Schrebergarten-, Heimat-, Schützen-, Schul- und Gewerbefeste, Veranstaltungen mit Marktcharakter, Walpurgisveranstaltungen, Kinderfeste, Faschingsveranstaltungen sowie gesellige Tanz- und Musikveranstaltungen u.ä.
- Archive, Tierparks und –gärten, Sternwarten und Planetarien
- Einrichtungen, die der Gewinnerzielung dienen sowie kommerziell ausgerichtete bzw. gewinnorientierte Projekte
- Benefizveranstaltungen
- Erstellung von Publikationen und die Erarbeitung von Manuskripten und Werkverzeichnissen mit kommerziellen Hintergrund (Ausnahmen i.S. der Bildungspolitik sind denkbar)
- Kauf und Herstellung von Trachten bzw. Uniformen
- Projekte, deren Inhalt nicht von kulturell-künstlerischen Aspekten bestimmt wird oder aus den Bereichen Sport und Tourismus
- Konzerte und öffentliche Auftritte, die mehrheitlich außerhalb von Zwickau stattfinden
- Investitionsmaßnahmen
- Präsente und Repräsentationskosten
- Speisen und Getränke
- Innere Verrechnungen (z.B. Mieten, Betriebskosten)
- Ausgaben für kommerzielle Kultur
- Unbare Leistungen (Sachleistungen / geldwerte Leistungen)
- Reisekosten, die nicht dem Sächsischen Reisekostengesetz entsprechen
- Pauschalen
- Eigengagen, -honorare